

Merkblatt für den Wahlvorstand für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters



Rauchen
Bitte im Wahlraum
nicht rauchen!

1. Beginn und vorbereitende Arbeiten

Zusammenkunft und Arbeitsteilung

Beginn:
7.30 Uhr

Der **gesamte** Wahlvorstand kommt um 7.30 Uhr zu den vorbereitenden Arbeiten zusammen. Da ab 8.00 Uhr bis zum Ende der Wahlzeit nur die Mindestanwesenheit von drei Wahlvorstandsmitgliedern erforderlich ist, sind Schichtabsprachen möglich.

"Schicht-
dienst"

Die Absprachen müssen einvernehmlich erfolgen und, besonders wenn sie sich auch auf die vorbereitenden Arbeiten ab 7.30 Uhr erstrecken, verbindlich sein.

Besetzung des Wahlvorstandes, fehlende Mitglieder im Wahlvorstand

Mindest-
besetzung

Der Wahlvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Berufen sind in der Regel sechs bis neun Mitglieder. Während der Wahlhandlung müssen **immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend** sein, darunter der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in oder deren Stellvertretung. Der*Die Wahlvorsteher*in benennt eine Stellvertretung für den*die Schriftführer*in entsprechend der Absprache über den „Schichtdienst“.

Einsatz-
reserve

Zur Ergebnisermittlung müssen alle Wahlvorstandsmitglieder anwesend sein. Wird die Mindestbesetzung von tagsüber drei und abends vier Personen nicht erreicht, bitte das Wahlamt am Wahltag bis spätestens 9 Uhr unter 0511-168 4 11 12-15 (Rote Telefonliste) anrufen. In Ausnahmefällen können fehlende Mitglieder auch kurzfristig durch Wahlberechtigte ersetzt werden.

Urne bei dem*der Hausmeister*in/Vermieter*in abholen

In der Urne befinden sich alle notwendigen Wahlutensilien. Den Schlüssel für die Wahlurne hat der*die Wahlvorsteher*in mit dem Wählerverzeichnis erhalten.

Wahlraum einrichten

Der*Die Hausmeister*in / Vermieter*in ist gebeten worden, für sachgerechte Möblierung zu sorgen. Stellen Sie die Möbel so auf, wie es für den Ablauf der Wahl (§ 47 NKWO) zweckmäßig ist (siehe auch unter 'Stimmabgabe').

Besonders zu beachten ist:

- Die **leeren Urnen** werden mit einem Schloss verschlossen. Eine zusätzliche Versiegelung ist **nicht** notwendig.
- Die **Wahlkabinen (Wahlschirme)** sind so aufzustellen, dass das Wahlgeheimnis auf jeden Fall gewahrt bleibt und keine Person, auch nicht von draußen – z.B. durch ein Fenster – die Stimmabgabe beobachten kann.

Geheime
Wahl

Amtliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung und die Musterstimmzettel bitte sichtbar aufhängen.

Stimmzettel
prüfen

Bitte prüfen Sie, ob ausreichend Stimmzettel vorhanden sind!

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Wahl-
geheimnis

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind gesetzlich zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mitteilungen beachten

Das Wahlamt muss den Wahlvorständen oft kurzfristig Mitteilungen zukommen lassen. Beachten Sie entsprechende Schreiben, Aufkleber usw. in/auf dem Ausgabeumschlag.

2. Wahlhandlung

Allgemeines

Der*Die Wahlvorsteher*in leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes ein. Dieser ist in seiner Mindestbesetzung beschlussfähig und beschließt **öffentlich**.

Wahlzeit **Wahlzeit ist von 8 bis 18 Uhr.**

Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis)

Das Wählerverzeichnis ist vom Wahlamt beurkundet und darf vom Wahlvorstand nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Wähler*innen nachgetragen, keine durch Zeichen ("****") und Text (zum Beispiel "Wegzug") gesperrten Wähler*innen entsperrt und keine Vermerke (zum Beispiel "W" – Wahlschein und Briefwahlunterlagen) gestrichen werden.

Wahlrecht

Wer kann wählen? Im Wahllokal wahlberechtigt ist nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen und in der Abstimmungsspalte nicht durch einen Vermerk ("W") oder durch Zeichen ("****") und / oder Text (zum Beispiel "Wegzug") gesperrt ist.

Keine Karte? Die wahlberechtigte Person weist sich in der Regel mit der Wahlbenachrichtigungskarte aus. Wird
Kein die Karte nicht vorgelegt, kann der Wahlvorstand einen Ausweis verlangen. Wahlberechtigte, an
Ausweis? deren Identität (Prüfung zum Beispiel durch Frage nach dem Geburtstag) kein Zweifel besteht, sind zur Wahl zuzulassen. **Bei der Hauptwahl am 27. Oktober erhält der*die Wähler*in die Wahlbenachrichtigungskarte für eine eventuelle Stichwahl wieder zurück.**

Stimmabgabe

Wahl- Die wahlberechtigte Person erhält nach Vorzeigen der Wahlbenachrichtigungskarte und Prüfung
geheimnis des Wahlrechts (keine Vermerke im Wählerverzeichnis) den Stimmzettel. Nach der Stimmabgabe **in der Wahlkabine** wird der Stimmzettel in die Urne geworfen. Der Stimmzettel muss gefaltet werden, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Verschriebene und unbrauchbar gewordene Stimmzettel

Auf Wunsch erhält die wahlberechtigte Person für einen verschriebenen oder sonst unbrauchbaren Stimmzettel im Austausch (zerreißen) einen neuen Stimmzettel.

Hilfe bei der Stimmabgabe

Hilfsperson Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind, können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person ihres Vertrauens bedienen.

Rote Briefe **Rote Wahlbriefe** dürfen nicht entgegengenommen werden. Die wahlberechtigte Person hat dafür zu sorgen, dass der Brief bis 18 Uhr im Rathaus ist.

Ausnahme: Überbringt eine wahlberechtigte Person den roten Wahlbrief persönlich, kann sie durch Entnahme des Wahlscheines als Wahlscheinwähler*in wählen.

Wahlscheinwähler*innen, Rote Wahlbriefe

Wahlschein- Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können in jedem Wahlbezirk der
wähler*innen Landeshauptstadt Hannover wählen. Der Wahlschein ist ihr "Wählerverzeichnis", das normale Wählerverzeichnis bleibt geschlossen. Nach Prüfung des Wahlscheines und der Identitätsprüfung wird der Wahlschein eingezogen. Ggf. mitgebrachte Briefwahlunterlagen (Umschläge und Stimmzettel) sind vom Wählenden zu vernichten. Wahlscheinwähler*innen erhalten einen neuen Stimmzettel. Der Wahlschein wird der Niederschrift im Anlage-Umschlag 2 „eingenommene Wahlscheine“ beigefügt. Wahlscheinwähler*innen sind als zusätzliche Wähler*innen zu zählen.

Unzulässige Wahlwerbung, befriedete Zone

Befriedete Zone Im Wahlraum sorgt der*die Wahlvorsteher*in dafür, dass keine unzulässigen Hinweise auf Parteien oder sonst beeinflussendes Material vorhanden sind.

Im Zugangsbereich zum Wahlgebäude ist jegliche Wahlwerbung, auch durch Plakate, verboten (§ 33 Abs. 2 NKWG). Ein Einschreiten ist der Ordnungsbehörde oder der Polizei vorbehalten. Der Wahlvorstand soll, wenn ein Verstoß vermutet wird, das Wahlamt telefonisch (siehe rote Telefonliste) benachrichtigen.

Wahlniederschrift

Niederschrift Der*Die Schriftführer*in füllt die Niederschrift laufend entsprechend dem Fortgang der Arbeiten
Schnell- und bei Bedarf aus. Vorfälle sind auf Anlageblättern zu protokollieren. Prüfen Sie bitte, ob die
meldung/ richtige Schnellmeldung/Anlage zur Niederschrift vorliegt und legen Sie diese bereit. Die Zahl der
Anlage zur Wahlberechtigten A1, A2 und A werden aus der Urkunde des Verzeichnisses der
Niederschrift Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) in die Schnellmeldung/Anlage zur Niederschrift übertragen. Die Schnellmeldung/Anlage zur Niederschrift ist schon mit den Namen der Wahlvorschlägen versehen.

3. Feststellung des Stimmenergebnisses

Allgemeines

Die Auszählung ist öffentlich. Vor dem Öffnen der Urne sind die nicht gebrauchten Stimmzettel sorgfältig wegzupacken.

Zahl der Wähler*innen

Gezählt werden

- die Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis
- die der Urne entnommenen Stimmzettel.

Beide Werte müssen übereinstimmen. **Bei Differenz gilt die Anzahl der Stimmzettel.**

Gründe für die Abweichung sind ggf. in der Niederschrift zu vermerken.

Die Ergebnisse sind unter B in die Schnellmeldung/Anlage zur Niederschrift einzutragen. Die ggf. eingenommenen Wahlscheine sind als ‚Darunterzahl‘ (B 1) zu vermerken.

Stimmen-
zählung

Zahl der Stimmen zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Mängel bei der Stimmabgabe sind nach den Regeln des § 57 Abs. 1 NKWO zu beurteilen.

Die Auszählung erfolgt durch Stapelbildung: Stapel 1 mit den eindeutig gültigen und ungültigen Stimmzetteln und Stapel 2 mit Stimmzetteln, über die Beschluss gefasst werden muss.

ACHTUNG: Eine nicht abgegebene Stimme ist als ungültig zu zählen.

Hinweis Dem Stapel 2 sind nur die Stimmzettel zuzuordnen, über die zwingend Beschluss zu fassen ist. Das sollten nur die wirklich "schwierig" zu beurteilenden Fälle sein!

Stapelzählung

Zählstapel I
'ZSI'

Der **Stapel 1** mit den zweifelsfrei zu bewertenden Stimmzetteln wird nach Kandidat*innen und ungültigen Stimmzetteln sortiert und entsprechend § 56 NKWO gezählt. Das Ergebnis ist in die Schnellmeldung/Anlage zur Niederschrift in Spalte **ZSI** einzutragen. Die ungültigen Stimmzettel werden in den vorbereiteten Anlage-Umschlag 1b „ungültige Stimmzettel“ verpackt und der Niederschrift beigelegt.

Zählstapel II
'ZSII'

Danach werden die aussortierten Stimmzettel des **Stapels 2** durch Abstimmung gem. § 56 Abs. 3 NKWO bewertet. Der Wahlvorstand entscheidet über die Stimmabgaben, klebt einen Aufkleber ‚Beschluss‘ auf die Rückseite der Stimmzettel des Stapels 2 und notiert das Ergebnis auf dem Aufkleber.

Die Ergebnisse für die Stimmen werden in Spalte **ZSII** eingetragen.

Die Stimmzettel des Stapels 2, über die beschlossen wurde, sind mit dem Aufkleber ‚Beschluss‘ auf der Rückseite fortlaufend nummeriert in den vorbereiteten Anlage-Umschlag 1a „Stimmzettel über die Beschluss gefasst wurde“ zu verpacken und der Niederschrift beizufügen.

Endergebnis
Kontroll-
rechnung

Danach sind die Stimmen der Spalten **ZSI** und **ZSII** als **Endergebnis** aufzurechnen und zu kontrollieren.

Kontrollrechnung auf der Schnellmeldung/Anlage zur Niederschrift: C + D = B

Schnellmeldung/Anlage zur Niederschrift

Schnell-
meldung

Sofort nach der Auszählung ist das festgestellte Wahlergebnis in die **Schnellmeldung/Anlage zur Niederschrift für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters** einzutragen und dem Wahlamt **unverzüglich** telefonisch zu melden. Dafür sind besondere Telefonanschlüsse auf der Schnellmeldung/Anlage zur Niederschrift angegeben. Nummer und Name des Wahlbezirks sowie die Prüfziffer bitte zuerst angeben. Bitte bis zur Beendigung der Kontrollrechnung am Apparat bleiben.

Aufräum-
arbeiten

Unterlagen Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters verpacken

Alle Unterlagen mit Ausnahme des versiegelten Rückgabeumschlages mit Inhalt (siehe grauer Kasten) und der Abrechnungsunterlagen sind in die Wahlurne zu legen. Dazu gehören auch die ausgezählten Stimmzettel in der letzten Sortierung, durch farbige Blätter getrennt, im Packkarton.

Niederschrift

Niederschrift
unter-
schreiben

Die Wahlniederschrift wird nach der Schnellmeldung/Anlage zur Niederschrift vollständig ausgefüllt und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben.

Abschlussarbeiten (§ 65 NKWO) - Bitte genau beachten

- Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- Die Niederschrift ist mit:
 - Schnellmeldung/Anlage zur Niederschrift
 - Anlage-Umschlag 1a „Stimmzettel über die Beschluss gefasst wurde“,
 - Anlage-Umschlag 1b „ungültige Stimmzettel“,
 - Anlage-Umschlag 2 „eingenommene Wahlscheine“,
 - Wählerverzeichnisin den großen Rückgabe-Umschlag zu verpacken. Bitte auch leere Anlage-Umschläge verpacken!
- Der Inhalt des Rückgabe-Umschlages ist entsprechend des Aufklebers noch einmal zu überprüfen und der Umschlag anschließend zu versiegeln.
- **ACHTUNG:**
Der versiegelte Rückgabe-Umschlag ist zwingend noch am Wahlabend bis 22 Uhr von der*dem Schriftführer*in persönlich in der Briefwahlstelle Neues Rathaus, Trammplatz 2, Bürgersaal, abzugeben. Sollte es Probleme mit der pünktlichen Rückgabe geben, melden Sie sich bitte frühzeitig beim Wahlamt unter Tel. 168-42655 (Rote Telefonliste).
- Der Abrechnungsbeleg sowie ggf. das Restgeld sind im kleinen Umschlag von der*dem Schriftführer*in persönlich im Wahllokal unter der Freitreppe im Neuen Rathaus (große Halle) abzugeben.

4. Restarbeiten

Das restliche Material (**darunter auch die gekennzeichneten Stimmzettel, in der letzten Sortierung, durch farbige Blätter getrennt im Packkarton**) und sonstige Unterlagen in die Wahlurne packen. Kontrollieren Sie bitte, ob alles verpackt ist und **keine** Unterlagen im Wahlraum zurückbleiben.

Urnen-
schlüssel

Die Urne verschließen. Dazu ist der Urnenschlüssel mit Tesafilm **innen** im Deckel der Urne zu befestigen. Erst dann das Urnenschloss zuschnappen lassen. Verschlossene Urne dem*der Hausmeister*in/Vermieter*in übergeben. Sie wird dort abgeholt.

Wir danken Ihnen und wünschen einen guten Verlauf des Wahltages.